

Schnellübersicht zur Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Zahnärztinnen und Zahnärzte

Stand 25.05.2022

Rechtliche Regelung (Infektionsschutzgesetz/Coronavirus-Impfverordnung)

- ✔ Entscheidung durch den Deutschen Bundestag am 10.12.2021
 - ✔ Entscheidung durch den Bundesrat am 10.12.2021
 - ✔ Ausfertigung und Veröffentlichung im Bundesanzeiger
→ in Kraft getreten am 12.12.2021
 - ✔ Aufnahme von Zahnärztinnen und Zahnärzte in die Coronavirus-Impfverordnung
- FAZIT:** Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Zahnärzte und Zahnärztinnen zulässig, wenn die Voraussetzungen (siehe Gelb) erfüllt sind.

Voraussetzungen zum Impfen durch Zahnärztinnen und Zahnärzte

- ✔ Erfolgreiche Teilnahme an einer ärztlichen Schulung gemäß Muster-Curriculum der Bundeszahnärztekammer und Bundesärztekammer vom 30.12.2021
→ **Detailinformationen über die ärztliche Schulung finden Sie [hier!](#)**
- ✔ Abklärung mit der eigenen Berufshaftpflichtversicherung durch Zahnärztin oder Zahnarzt selbst, dass eine „Impftätigkeit“ durch die Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist (schriftlich durch Versicherung bestätigen lassen)

Impfen in eigener Zahnarztpraxis

Zahnärztinnen und Zahnärzte mit vertragszahnärztlicher Zulassung:

Zahnarztpraxen, die an der **vertragszahnärztlichen Versorgung** teilnehmen, müssen nach der gegenüber der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg erbrachten Selbstauskunft Kontakt mit der **Kassenzahnärztlichen Vereinigung** aufnehmen, um Fragen der Abrechnung und Impfsurveillance abzuklären! → ([Hier](#) gelangen Sie zur KZV BW)

Die erforderliche Selbstauskunft können **Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte [hier](#)** vornehmen

Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche ausschließlich Privatpatientinnen und Patienten behandeln:

- ✔ **Selbstauskunft** bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg darüber, dass:
nur Berechtigte die Impfung vornehmen, geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind und die Berufshaftpflicht auch mögliche Impfschäden abdeckt.
- ✔ **Anbindung** an die **Impfsurveillance** zur:
Übermittlung der nach IfSG erforderlichen Daten an das Robert Koch-Institut
Privatzahnärztinnen und -zahnärzte müssen sich dazu auf dem **Registrierungsportal** des Verbands der Privatärztlichen Verrechnungsstelle e.V. (PVS-Verband) **registrieren**, wozu eine bei der LZK eingeholte Bestätigung über einen **geregeltten Praxisbetrieb, keine Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung** sowie die **Pflichtmitgliedschaft** bei der Landes Zahnärztekammer notwendig ist.
→ Der zusammengefasste Antrag zur Selbstauskunft, welcher auch zur Registrierung beim PVS-Verband verwendet wird, können Privatzahnärztinnen und -zahnärzte [hier](#) stellen.
- ✔ Impfstoffbestellung durch Vorlage der bestätigten Selbstauskunft bei der entsprechenden Apotheke.
- ✔ **Registrierung** bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg.
→ [Hier](#) gelangen Sie zum Bereich **Abrechnung** der KV BW.

Es gelten die Abrechnungs- und Dokumentationspflichten der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.